

AGB Lieferung von Strom

Stand: 01.03.2022

1) Anwendungsbereich

Die AGB bilden die Grundlage des Vertrags zwischen Ihnen als Verbraucher im Sinne des § 13 BGB und der Stadtwerke Duisburg AG über die Belieferung mit Strom. Im Übrigen findet auf dieses Vertragsverhältnis die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) in der Fassung vom 26.10.2006 (zuletzt geändert am 22.11.2021) entsprechende Anwendung, soweit nicht nachfolgend anderweitige Regelungen getroffen werden. Bei Änderungen der StromGVV ist die Stadtwerke Duisburg AG berechtigt, eine Anpassung an die jeweils gültige Fassung zu verlangen. Alle rechtsgeschäftlichen Handlungen, z. B. briefliche Mitteilungen, Bestätigungen, Angebote, Annahmen sowie öffentliche Bekanntmachungen können abweichend von der StromGVV auch in Textform, z. B. per E-Mail, erfolgen, es sei denn, nachfolgend ist eine andere Form ausdrücklich vorgegeben.

2) Was ist Gegenstand des Vertrags und wie kommt er zustande?

Gegenstand des Vertrags ist die Lieferung von Strom an die von Ihnen genannte Verbrauchsstelle mit Standardlastprofil, das heißt ohne registrierende Leistungsmessung, wobei die jährliche Entnahmemenge 100.000 kWh Strom nicht überschreiten darf. Der Vertrag umfasst ebenfalls die Netznutzung sowie die Messung durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber vgl. § 2 Nr. 5 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG). Voraussetzung für den Vertragsschluss ist die Angabe und Beibehaltung einer gültigen Rechnungsadresse und – sofern Sie einen Onlinevertrag mit uns abgeschlossen haben – einer gültigen E-Mail-Adresse. Im Falle einer Änderung Ihrer E-Mail-Adresse und/oder Ihrer Rechnungsadresse sind Sie verpflichtet, die Stadtwerke Duisburg AG umgehend zu informieren. Der Vertrag kommt durch Bestätigung des durch den Kunden unterzeichneten Auftrags zur Belieferung (Auftragsformular) durch die Stadtwerke Duisburg AG in Textform (Vertragsbestätigung) zustande, jedenfalls spätestens mit Belieferung.

3) Wie lang ist die Vertragslaufzeit und wie kann der Vertrag gekündigt werden?

Die Erstvertragslaufzeit und die Laufzeit der jeweiligen Vertragsverlängerungen entsprechen der von Ihnen im Zuge der Auftragserteilung getroffenen Produktauswahl und sind dem beigefügten Produktdatenblatt zu entnehmen. Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern zum Ende einer Vertragslaufzeit gekündigt werden. Die Kündigungsfrist ist dem beigefügten Produktdatenblatt zu entnehmen. Die Kündigung bedarf der Textform. Sofern der Vertrag nicht gekündigt oder auf sonstige Weise beendet wurde, verlängert er sich auf unbestimmte Zeit, mit einer Kündigungsfrist von einem Monat. Im Falle eines Wohnsitzwechsels ist der Kunde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Liefervertrages an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Zu diesem Zwecke hat der Kunde in seiner außerordentlichen Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Marklokationsnummer mitzuteilen.

4) Bonitätsprüfung

- Nach Maßgabe der vom Kunden im Anmeldeprozess abgegebenen Einwilligung zur Bonitätsprüfung ist die Stadtwerke Duisburg AG berechtigt, eine Bonitätsauskunft zum Kunden einzuholen. Unser Unternehmen prüft regelmäßig bei Vertragsabschlüssen Ihre Bonität.
- Die Stadtwerke Duisburg AG ist berechtigt, einen Vertragsschluss mit dem Kunden insbesondere dann abzulehnen, wenn die Auskunft der Bonitätsprüfung eine nicht ausreichende Bonität des Kunden zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag schließen lässt.

5) Wann beginnt die Lieferung und ab wann muss ich zahlen?

- Lieferbeginn ist frühestens das von Ihnen genannte und von der Stadtwerke Duisburg AG in der Vertragsbestätigung aufgeführte Datum, sofern zu diesem Zeitpunkt die Belieferung tatsächlich und rechtlich möglich ist. Ansonsten wird der Lieferbeginn durch die Stadtwerke Duisburg AG bestimmt. Ist ein Lieferbeginn innerhalb von zwölf Monaten nach Vertragsabschluss nicht möglich, wird Ihnen die Stadtwerke Duisburg AG dies mitteilen. Sodann haben beide Parteien die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen nach Zugang dieser Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten. Tritt keine der Parteien innerhalb dieser Frist vom Vertrag zurück, wird der Lieferbeginn von der Stadtwerke Duisburg AG bestimmt. Ein möglicher Lieferantenwechsel ist grundsätzlich kostenfrei und wird seitens der Stadtwerke Duisburg AG zügig innerhalb der gesetzlichen Fristen durchgeführt.
- Der von Ihnen zu zahlende Preis richtet sich nach Ihrem tatsächlichen Verbrauch in Verbindung mit dem von Ihnen ausgewählten Produkt und der von Ihnen vorgenommenen individuellen Produktkonfiguration, die Sie dem Produktdatenblatt entnehmen können. Die Zahlungspflicht beginnt mit Lieferbeginn.

6) Wie setzt sich mein Preis zusammen, wie erfolgen Preisänderungen und habe ich ein Kündigungsrecht bei Preisänderungen?

- In Ihrem Strompreis sind die folgenden Kosten enthalten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die Konzessionsabgabe, die Entgelte für die Netznutzung, für die Messung und den Messstellenbetrieb konventioneller und moderner Messeinrichtungen durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber, die Kosten der Abrechnung sowie die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG), die Umlagen nach dem

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), die Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) nach § 19 Abs. 2, die Offshore-Netzumlage nach § 17f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 Abs. 1 AbLaV.

- Preisänderungen durch die Stadtwerke Duisburg AG erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 BGB zivilrechtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die Stadtwerke Duisburg AG sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Absatz a maßgeblich sind. Die Stadtwerke Duisburg AG ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die Stadtwerke Duisburg AG verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
- Die Stadtwerke Duisburg AG nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Die Stadtwerke Duisburg AG hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostensteigerungen. Insbesondere darf die Stadtwerke Duisburg AG die Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.
- Änderungen der Preise werden erst nach textlicher Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.
- Ändert die Stadtwerke Duisburg AG die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Wirksamwerden der Änderung zu kündigen. Hierauf wird die Stadtwerke Duisburg AG den Kunden in der textlichen Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Stadtwerke Duisburg AG hat die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach § 314 BGB bleibt unberührt.
- Die Absätze c) – e) gelten entsprechend, falls die Beschaffung, Erzeugung, Lieferung, Verteilung, das Inverkehrbringen oder der Verbrauch von Strom nach Vertragsschluss mit einer neuen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o.ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Dasselbe gilt, falls sich die Höhe einer weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlichen Belastung ändert oder entfällt.
- Abweichend von den Absätzen c) – f) werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß dem Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit weitergegeben.
- Aufgrund der Tarifvielfalt weist die Stadtwerke Duisburg AG aus Praktikabilitätsgründen und zur Übersichtlichkeit für die Sondervertragskunden abweichend von den Informationspflichten eines Grundversorgers gemäß § 2 Abs. 3 der StromGVV ausschließlich die bundeseinheitlich geltenden staatlich oder regulatorisch veranlassenden Umlagen und Belastungen, die im Strompreis enthalten sind, auf ihrer Website aus. Auf die Informationsplattform der Übertragungsnetzbetreiber zu den Umlagen und Belastungen wird hingewiesen. Wegen der nicht-bundes einheitlichen Belastungen [derzeit Netzentgelte und Konzessionsabgaben] wird ebenfalls auf die Informationsplattform des örtlichen Netzbetreibers hingewiesen.

7) Was umfasst meine Preisgarantie?

- Umfasst das von Ihnen gewählte Stromprodukt eine Preisgarantie, so sind von dieser Preisgarantie Änderungen, Neueinführungen und Wegfall von Steuern und Abgaben sowie staatlich veranlasste Belastungen und Entlastungen, die die Beschaffung, Erzeugung, den Netzanschluss, die Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffen, ausgenommen. Die Weitergabe dieser Belastungen und Entlastungen in Preisgarantierraum erfolgen nach Maßgabe von Ziffer 6 Absatz c) bis f).
- Die Laufzeit Ihrer Preisgarantie richtet sich nach dem von Ihnen ausgewählten Stromprodukt. Nach dem Ablauf der ersten Preisgarantie schließt sich jeweils eine weitere Preisgarantie an. Die Dauer der Preisgarantie und der Folgepreisgarantie entnehmen Sie dem Produktdatenblatt. Preisänderungen zum Beginn einer weiteren Preisgarantie erfolgen nach Maßgabe von Ziffer 6 Absatz d) bis g).

8) Abrechnung, Rechnungsstellung, Zahlung

- Die Zahlung kann nach Ihrer Wahl per Überweisung oder alternativ durch Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandats (Lastschriftverfahren) erfolgen. Wählen Sie das Lastschriftverfahren, so teilen wir Ihnen unsere Gläubiger-Identifikationsnummer und die Ihrer Einzugs ermächtigung zugeordnete Mandatsreferenznummer in Textform mit. Diese Angaben finden Sie bei SEPA-Basis-Lastschriften auch im Verwendungszweck Ihres Kontoauszugs.
- Sofern Sie uns ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat erteilt haben, wird die Mindestfrist für die Vorabankündigung (Pre-Notification) für Einzüge im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren auf eine Frist von fünf Kalendertagen vor Fälligkeit verkürzt.
- Während des Abrechnungszeitraums zahlen Sie je nach der von Ihnen gewählten Produktkonfiguration monatliche bzw. vierteljährliche Abschläge, die sich aus Ihrem tatsächlichen oder geschätzten Vorjahresverbrauch bzw. der bestellten Energiemenge ergeben. Die erste Zahlung wird frühestens ab Lieferbeginn fällig, die nachfolgenden Abschläge folgen je nach der von Ihnen gewählten Produktkonfiguration im Abstand von jeweils einem bzw. drei Monaten. Die Abschläge werden auf die Abrechnung angerechnet. Die Höhe der Abschläge wird

AGB Lieferung von Strom

Stand: 01.03.2022

- Ihnen bei erstmaliger Belieferung mit der Vertragsbestätigung und bei fortgesetzter Belieferung mit der Verbrauchsabrechnung mitgeteilt.
- d. Rechnungsbeträge und Abschläge werden zu dem von der Stadtwerke Duisburg AG angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Rückständige Zahlungen werden nach Fälligkeit angemahnt. Die Kosten für die Mahnung sind dem Produktdatenblatt zu entnehmen. Der Nachweis geringerer Kosten ist Ihnen jederzeit gestattet. Für Bankrückläufer, also falls der Bankeinzug nicht möglich ist, werden angemessene und berechnete fremde Gebühren in der tatsächlich entstandenen Höhe an den Kunden weitergegeben. Die Geltendmachung von Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe sowie weiterer Verzugschäden in tatsächlich angefallener Höhe bleibt vorbehalten. Der höhere tatsächliche Schaden wird dann anstelle des pauschalierten Schadens unter Anrechnung etwaiger bereits entrichteter Mahnkostenpauschalen geltend gemacht.
 - e. Der Stromverbrauch des Kunden wird vorbehaltlich des Absatzes f) in der Regel jährlich zum Ende des Abrechnungszeitraums ermittelt und abgerechnet.
 - f. Abweichend von Absatz e) erfolgt die Rechnungsstellung auf Wunsch des Kunden auch monatlich, viertel- oder halbjährlich. Der Kunde hat ferner Anspruch auf eine unentgeltliche elektronische Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen sowie eine unentgeltliche jährliche Übermittlung in Papierform. Im Falle der elektronischen Übermittlung werden dem Kunden die Abrechnungsinformationen mindestens alle sechs Monate, auf Verlangen alle drei Monate, unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Kunden, bei denen eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, werden Abrechnungsinformationen über das Online-Kundenportal des Lieferanten monatlich unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
 - g. Der Kunde erhält die Verbrauchsabrechnung von der Stadtwerke Duisburg AG spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und eine Abschlussrechnung spätestens 6 Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses mit dem tatsächlichen Stromverbrauch im abzurechnenden Zeitraum sowie Angaben zur tatsächlichen Ermittlung des Zählerstandes. Erfolgt eine Abrechnung monatlich, so beträgt die Frist für die Abrechnung drei Wochen.
 - h. Ergibt sich aus der Abrechnung ein Guthaben des Kunden, wird die Stadtwerke Duisburg AG ihm dieses binnen zwei Wochen erstatten oder vollständig mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnen. Zukünftige Abschlagszahlungen werden entsprechend angepasst. Guthaben aus einer Abschlussrechnung werden binnen zwei Wochen ausgezahlt.
- 9) Wann kann die Versorgung unterbrochen werden?**
- a. Die Stadtwerke Duisburg AG ist berechtigt, die Stromversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn Sie dem Vertrag einschließlich dieser allgemeinen Stromlieferbedingungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandeln und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
 - b. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Stadtwerke Duisburg AG berechtigt, die Stromversorgung 4 Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder wenn Sie darlegen, dass hinreichende Aussicht besteht, dass Sie Ihren Verpflichtungen nachkommen. Wegen Zahlungsverzuges darf die Stadtwerke Duisburg AG eine Unterbrechung der Stromversorgung unter den vorgenannten Voraussetzungen nur dann durchführen lassen, wenn Sie nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100,00 Euro in Verzug sind. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die Sie form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden haben. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen dem Ihnen und der Stadtwerke Duisburg AG noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preisanpassung der Stadtwerke Duisburg AG resultieren.
 - c. Sie werden vier Wochen vor einer geplanten Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung in geeigneter Weise deutlich und leicht verständlich über Möglichkeiten zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung informiert, die für Sie keine Mehrkosten verursachen.
 - d. Der Beginn der Unterbrechung der Stromversorgung wird Ihnen drei Werktage im Voraus angekündigt.
 - e. Die Stadtwerke Duisburg AG hat die Stromversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und Sie die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt haben. Die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung sind dem Produktdatenblatt zu entnehmen. Der Nachweis geringerer Kosten ist Ihnen jederzeit gestattet.

10) Bonuszahlung

- a. Soweit die Stadtwerke Duisburg AG mit Ihnen bei Vertragsabschluss einen Neukundenbonus vereinbart hat, gelten folgende Regelungen: Die einmalige Bonuszahlung erfolgt, sofern das Vertragsverhältnis zwölf Versorgungsmonate ununterbrochen bestanden hat. Der Bonus wird Ihnen nach Ablauf der zwölf Monate mit der nächsten Verbrauchsabrechnung gutgeschrieben und verrechnet; ein nach dieser Verrechnung überschüssiges Kundenguthaben wird ausgezahlt. Für die Einräumung eines Neukundenbonus gilt: Neukunde ist, wer in den letzten sechs Monaten vor Vertragsschluss in seinem Haushalt nicht von der Stadtwerke Duisburg AG beliefert wurde. Die Höhe des Bonus richtet sich nach dem tatsächlich in der ersten Jahresverbrauchsabrechnung berechneten Verbrauch. Eine Tabelle mit Bonushöhen für die jeweiligen Verbrauchssegmente finden Sie auf dem Produktdatenblatt.

- b. Soweit die Stadtwerke Duisburg AG mit Ihnen einen Sofortbonus vereinbart hat, so wird dieser zu dem Zeitpunkt fällig, der Ihnen in Ihrer Vertragsbestätigung mitgeteilt wird, spätestens aber sechzig Tage nach Lieferbeginn. Die Stadtwerke Duisburg AG muss den Sofortbonus nicht gewähren, wenn der Energieliefervertrag vor dem in der Vertragsbestätigung genannten Zeitpunkt beendet wird oder wenn Sie kein Neukunde gemäß der Definition in Ziffer 10 a sind. Die Stadtwerke Duisburg AG darf die Zahlung des Sofortbonus verweigern, so lange offene Forderungen bestehen. Wird ein Sofortbonus zugesagt, so muss bei Vertragsabschluss zwingend eine Bankverbindung angegeben werden, an die die Stadtwerke Duisburg AG den Sofortbonus zum Fälligkeitsdatum überweisen kann.

11) Wer haftet bei Ansprüchen aus Versorgungsstörungen?

Bei einer Störung oder bei Unregelmäßigkeiten der Stromlieferung ist die Stadtwerke Duisburg AG gem. § 6 Abs. 3 StromGVV von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs oder des Messstellenbetriebs handelt. Ansprüche aus Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 StromGVV sind, soweit es sich um Folgen der Störung des Netzbetriebs handelt, gegen den Netzbetreiber oder, soweit es sich um Folgen der Störung des Messstellenbetriebs handelt, gegen den zuständigen Messstellenbetreiber geltend zu machen. Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden einschließlich Schäden aufgrund der Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungsqualität, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen, haften die Stadtwerke Duisburg AG bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften die Stadtwerke Duisburg AG und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.

12) Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden Ihnen durch die Stadtwerke Duisburg AG spätestens vier Wochen vor Inkrafttreten in Textform und per Veröffentlichung im Internet mitgeteilt. Im Falle einer Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben Sie das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Eine einseitige Änderung der allgemeinen Geschäftsbedingungen ist nur dann zulässig, wenn die objektive Notwendigkeit zur Anpassung besteht, so etwa bei Änderungen von Gesetzen, Verordnungen oder der Rechtsprechung mit Auswirkungen auf die Wirksamkeit der AGB bzw. auf die Zumutbarkeit einer unveränderten Vertragsfortführung. Die Kündigung bedarf der Textform.